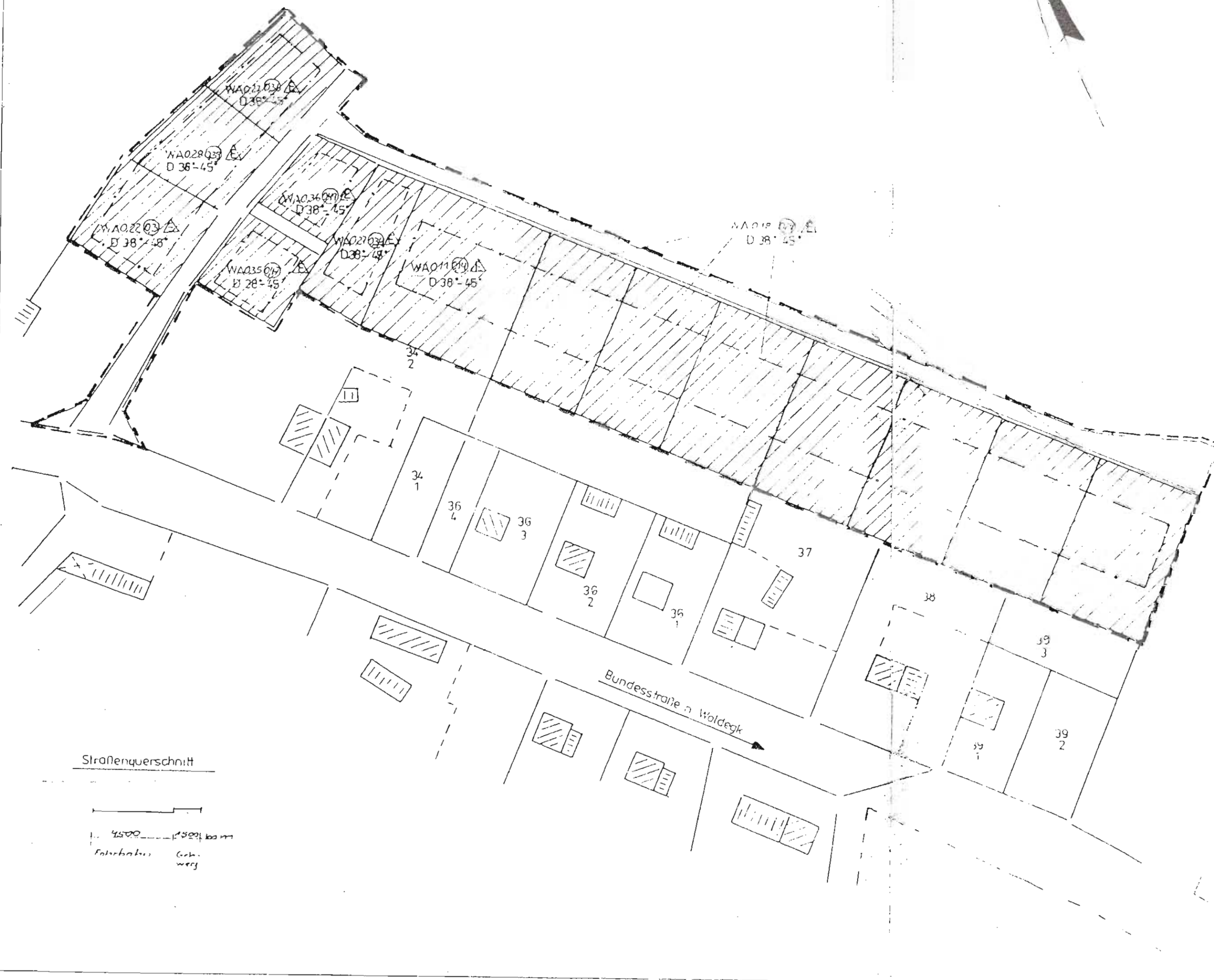


Satzung der Gemeinde Cölpin über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 für das Gebiet "Müllerweg"

Aufgrund des § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. I S. 885, 1122), wird nach Beschlussfassung der Gemeindeversammlung vom 25.04.1991 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 für das Gebiet "Müllerweg" beschlossen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

(weitere gesetzliche Grundlage BauNVO v. 23.1.1990)

TEIL A



Planzeichenerklärung

Planzeichen VO v. 30.7.81

Art der baul. Nutzung (BauNVO)

WA - allgemeines Wohngebiet

Maß der baulichen Nutzung (BauNVO)

1 Vollgeschoss + ausgebautes Dachgeschoss
GFZ - Geschossflächenzahl
GRZ - Grundflächenzahl

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Grundstücksgrenzen
Baugrenzen
Einzelhäuser
Dachneigung D=38°-45°

Verkehrsflächen

Verkehrsflächen - Straßen
Straßenbegrenzungslinie

Sonstiges

--- Grenze des räuml. Geltungsbereiches

TEIL B

Text

Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 17.06.1991 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Vorhaben- und Erschließungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.06.1991 genehmigt.

Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 17.06.1991 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Vorhaben- und Erschließungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.06.1991 genehmigt.

Planzeichenerklärung

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 1. März 1990 (BGBl. I S. 1) mit dem Text (Teil B) der Planzeichnung (Teil A) genehmigt worden.

Cölpin, 04.06.1991
Bürgermeister

Die von der Planung beauftragten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 17.04.1991 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Cölpin, 04.06.1991
Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat am 25.04.1991 den Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Cölpin, 04.06.1991
Bürgermeister

Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 17.06.1991 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Vorhaben- und Erschließungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.06.1991 genehmigt.

Cölpin, 04.06.1991
Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat am 17.06.1991 den Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Cölpin, 04.06.1991
Bürgermeister

Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 17.06.1991 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Vorhaben- und Erschließungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.06.1991 genehmigt.

Cölpin, 04.06.1991
Bürgermeister

Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 17.06.1991 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Vorhaben- und Erschließungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.06.1991 genehmigt.

Cölpin, 04.06.1991
Bürgermeister

Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 17.06.1991 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Vorhaben- und Erschließungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.06.1991 genehmigt.

Cölpin, 04.06.1991
Bürgermeister

Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 17.06.1991 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Vorhaben- und Erschließungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.06.1991 genehmigt.

Cölpin, 04.06.1991
Bürgermeister

Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 17.06.1991 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Vorhaben- und Erschließungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.06.1991 genehmigt.

Cölpin, 04.06.1991
Bürgermeister

Die Nebenbestimmungen wurden durch den Satzungsändernden Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.06.1991 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 17.06.1991 bestätigt.

Cölpin, 04.06.1991
Bürgermeister

Die Vorhaben- und Erschließungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Cölpin, 04.06.1991
Bürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 17.06.1991 in der Zeit vom 17.06.1991 bis zum 17.06.1991 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mitteln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolge, die aus der Verletzung der Abwägung sowie auf die Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 17.06.1991 in Kraft getreten.

Cölpin, 04.06.1991
Bürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 17.06.1991 in der Zeit vom 17.06.1991 bis zum 17.06.1991 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mitteln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolge, die aus der Verletzung der Abwägung sowie auf die Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 17.06.1991 in Kraft getreten.

Cölpin, 04.06.1991
Bürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 17.06.1991 in der Zeit vom 17.06.1991 bis zum 17.06.1991 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mitteln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolge, die aus der Verletzung der Abwägung sowie auf die Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 17.06.1991 in Kraft getreten.

Cölpin, 04.06.1991
Bürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 17.06.1991 in der Zeit vom 17.06.1991 bis zum 17.06.1991 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mitteln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolge, die aus der Verletzung der Abwägung sowie auf die Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 17.06.1991 in Kraft getreten.

Cölpin, 04.06.1991
Bürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 17.06.1991 in der Zeit vom 17.06.1991 bis zum 17.06.1991 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mitteln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolge, die aus der Verletzung der Abwägung sowie auf die Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 17.06.1991 in Kraft getreten.

Cölpin, 04.06.1991
Bürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 17.06.1991 in der Zeit vom 17.06.1991 bis zum 17.06.1991 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mitteln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolge, die aus der Verletzung der Abwägung sowie auf die Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 17.06.1991 in Kraft getreten.

Cölpin, 04.06.1991
Bürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 17.06.1991 in der Zeit vom 17.06.1991 bis zum 17.06.1991 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mitteln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolge, die aus der Verletzung der Abwägung sowie auf die Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 17.06.1991 in Kraft getreten.

Cölpin, 04.06.1991
Bürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 17.06.1991 in der Zeit vom 17.06.1991 bis zum 17.06.1991 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mitteln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolge, die aus der Verletzung der Abwägung sowie auf die Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 17.06.1991 in Kraft getreten.

Cölpin, 04.06.1991
Bürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 17.06.1991 in der Zeit vom 17.06.1991 bis zum 17.06.1991 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mitteln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolge, die aus der Verletzung der Abwägung sowie auf die Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 17.06.1991 in Kraft getreten.

Cölpin, 04.06.1991
Bürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 17.06.1991 in der Zeit vom 17.06.1991 bis zum 17.06.1991 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mitteln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolge, die aus der Verletzung der Abwägung sowie auf die Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 17.06.1991 in Kraft getreten.

Cölpin, 04.06.1991
Bürgermeister